

Familiennachzug im Asylbereich

Ahmet H. ist Moslem und stammt aus Aleppo in Syrien. Im August 2002 hat er in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht, welches aufwändige Abklärungen erfordert. Das Asylgesuch ist daher noch nicht entschieden, als Ahmet H. im Februar 2004 in einem Brief an das BFF schreibt: "..... Ich bin nun schon seit eineinhalb Jahren in der Schweiz und habe immer noch keinen Bescheid erhalten. Ich vermisse meine Frau und die Kinder. Erlauben Sie mir bitte, dass diese auch in die Schweiz kommen können. "

Recep N. ist Moslem und stammt aus einem Dorf bei Kahramanmaras in der Südosttürkei. Im September 2003 hat er in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht, welches am 15. Januar 2004 positiv entschieden wurde: Recep N. ist nun anerkannter Flüchtling. Am 13. Februar 2004 schreibt er in einem Brief an das BFF: "..... Ich ersuche Sie, die Einreise in die Schweiz für meine Frau Nurije (37) und meine Kinder Hasan (19), Ali (14), Mehmet (12), Onur (11), Cennet (20), Fadime (16) und Hamida (15) zu bewilligen. "

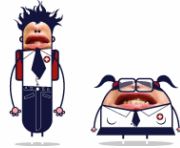
Diese beiden Gesuche landen auf dem Pult von Frau Bürgi, welche für die beiden Fälle zuständig ist.

Wie würdest du diese Fälle entscheiden?

Frau Bürgi lehnt das Gesuch von Ahmet H. ab und bewilligt die Einreise von Nurije N. sowie deren Kinder Ali, Mehmet, Onur, Fadime und Hamida.

Dies mag auf den ersten Blick erstaunen, musste Ahmet H., der schon ungefähr ein Jahr vor Recep N. in die Schweiz gekommen ist, doch bedeutend länger ohne seine Familie leben.

Frau Bürgi kann die Anwesenheitsdauer in der Schweiz bei ihrem Entscheid nicht berücksichtigen. Bei der Frage, ob ein Familiennachzug bewilligt wird, ist nämlich nicht die Dauer der Trennung von Familienmitgliedern massgebend, sondern der Aufenthaltsstatus der in der Schweiz lebenden Person(en). Grundsätzlich wird der Familiennachzug bewilligt, wenn der Aufenthalt des in der Schweiz lebenden Familienmitglieds als dauerhaft betrachtet werden kann. In einem solchen Fall ist von einem langen Aufenthalt einer ausländischen Person in der Schweiz auszugehen, womit es sinnvoll ist, diese – im Schosse ihrer Familie - möglichst gut zu integrieren. Die Einreise von Familienangehörigen wird in der Regel aber nicht bewilligt, wenn sich ein Ausländer oder eine Ausländerin nur vorübergehend in der Schweiz aufhält. Es macht



nämlich wenig Sinn, Familienangehörige aus ihrer gewohnten Umgebung im Heimatland herauszureissen, um ihnen für kurze Zeit ein Zusammenleben mit dem Ehepartner resp. Vater oder Mutter in der Schweiz zu ermöglichen. Diesbezüglich gilt es insbesondere auch zu bedenken, dass sich das gesellschaftliche Leben in vielen Ländern nicht in erster Linie an der Kleinfamilie, sondern eher an der Grossfamilie orientiert.

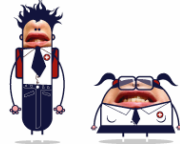
Die schweizerische Ausländergesetzgebung – so insbesondere das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO), aber auch das Asylgesetz - spiegelt die Haltung wider, wonach nur ausländischen Personen mit einem gefestigten Aufenthalt in der Schweiz der Familiennachzug bewilligt werden soll. Eine Änderung des ANAG steht indessen unmittelbar bevor.

Die Schweiz ist bei der Gestaltung ihrer Praxis beim Familiennachzug nicht ganz frei, hat sie doch die Auflagen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche sie mitunterzeichnet hat, zu erfüllen. Dieses Gesetzeswerk schreibt bezüglich dieser Frage vor, dass "jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs hat". Dies bedeutet, dass Personen mit einer dauerhaften Aufenthaltsregelung das Recht haben, ihre engsten Familienangehörigen nachkommen zu lassen.

Zurück zu Recep N. und Ahmet H.:

Recep N. hat in der Schweiz Asyl erhalten und verfügt somit über einen festen Aufenthalt in der Schweiz. Er erhält von der zuständigen Behörde seines Wohnkantons – in der Regel ist das die Fremdenpolizei - die Aufenthaltsbewilligung B und nach fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung C. Gemäss Asylgesetz ist er berechtigt, seine Familie in die Schweiz nachkommen zu lassen. Zudem erhalten seine Ehefrau und die minderjährigen Kinder ebenfalls Asyl. Wie du jedoch sicher gemerkt hast, wurde seinen Kindern Hasan und Cennet die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt. Sie sind nicht mehr minderjährig und daher – weil von ihrer Selbständigkeit auszugehen ist – gemäss Asylgesetz nicht anspruchsberechtigt.

Ahmet H. besitzt dagegen den Status eines Asylbewerbers und kann demnach seine Familie nicht in die Schweiz nachkommen lassen, weil der Ausgang seines Asylverfahrens noch ungewiss und sein Aufenthalt somit nicht gefestigt ist.



Aus diesem Grund kommt es nicht selten vor, dass Familienangehörige von Asylsuchenden illegal in die Schweiz einreisen. Weil dieses Verhalten nicht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist, werden derartige Asylgesuche vom BFF prioritär behandelt.

Im März 2004 wird das Asylgesuch von Ahmet H. entschieden: Es wird abgelehnt, Ahmet H. wird jedoch vorläufig aufgenommen, weil er an einer Krankheit leidet, welche in seinem Heimatland nicht behandelt werden kann.

Darf Ahmet H. seine Familie nun nachreisen lassen?

Vorläufig aufgenommene Personen haben in der Regel nicht das Recht auf Familiennachzug, weil ihr Aufenthalt nicht als dauerhaft gilt. In der Praxis zeigt sich aber, dass es häufig schwierig ist, diese Bestimmung durchzusetzen, zumal es oft so ist, dass vorläufig Aufgenommene jahrelang in der Schweiz bleiben. Diesem heute unbefriedigenden Zustand wird in der neuen Gesetzgebung Rechnung getragen werden.